

Praktikumsvertrag - Vorpraktikum (Pflichtpraktikum)

Zwischen Firma AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR TECHNIK
- nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt –

und

Anrede:

Vorname:

Nachname:

Adresse:

Geburtsdatum:

nachfolgend Praktikant/in genannt
wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1 Tätigkeit, Dauer und Ort des Praktikums

Das Praktikum beginnt am Montag, dem 22. August 2022, und endet am Freitag, dem 16. September 2022. Die tägliche Arbeitszeit ist 8:00 bis 15:30. Ausbildungsort ist das Ausbildungszentrum Pforzheim, c/o Zentrum für Präzisionstechnik Pforzheim, Tiefenbronner Str. 59, 75175 Pforzheim.

a) wenn bereits immatrikuliert:

ist im Bachelor-Studiengang " Maschinenbau/Produktentwicklung oder Maschinenbau/
Produktionstechnik und -management" an der Hochschule Pforzheim immatrikuliert.

b) wenn noch nicht immatrikuliert:

beabsichtigt zum WS2022/23 ein Bachelor-Studium im Studiengang „Maschinenbau/Produktentwicklung oder Maschinenbau/Produktionstechnik und -management“ an der Hochschule Pforzheim aufzunehmen. Dieser Vertrag behält nur seine Gültigkeit, wenn der/die PraktikantIn sich an der Hochschule Pforzheim für den Studiengang Maschinenbau/Produktentwicklung oder Maschinenbau/Produktionstechnik und -management immatrikuliert, sobald die Zusage der Hochschule vorliegt, und er/sie dort das Studium beginnt. Die offizielle Zusage kann verfahrensbedingt erst Anfang August erfolgen.

Die "Praktikantenordnung für das Vorpraktikum" sieht für diese Studiengänge ein verpflichtendes Vorpraktikum im Umfang von 8 Wochen / 40 Präsenztagen vor. 4 Wochen sollen davon im Rahmen dieses Vorpraktikums erbracht werden.

Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten werden Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt, die sich an den Inhalten der „Praktikumsordnung für das Vorpraktikum“ der Hochschule Pforzheim orientieren. Insbesondere werden die Grundlagen der Metall- und Kunststoffbearbeitung, z.B. Feilen, Bohren, Drehen, Fräsen, vermittelt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Arbeitsverhältnis nicht begründet werden soll.

§ 2 Kündigung und Probezeit

Der Praktikumsvertrag kann sowohl vom Praktikanten/von der Praktikantin als auch von dem Praktikumsbetrieb ordentlich mit einer Frist von 1 Woche zum Wochenende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Parteien unberührt – es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Vergütung

Das Praktikum ist vergütungsfrei.

§ 4 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin ist im Rahmen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert.

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich

1. alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
3. die Arbeitsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere auch die vom Gesetzgeber und/oder dem Ausbildungsbetrieb vorgeschriebenen Hygienevorschriften und/oder Testanforderungen im Rahmen der Pandemie.
4. Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sind sorgsam zu behandeln.
5. Über das Vorpraktikum ist ein Bericht (5 Seiten DIN A4, Arial 12 pt, Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen, Bilder und Tabellen zählen nicht zu den 5 Seiten) in sachlicher Sprache (keine Tagesberichtsform) anzufertigen und dem fachlichen Betreuer des Unternehmens zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Bericht dient gleichzeitig als Nachweis gegenüber der Hochschule Pforzheim und ist eine Voraussetzung für die Anerkennung seitens der Hochschule.

§ 5 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten

1. die nach dem Ausbildungsplan der Studienanstalt erforderlichen und vereinbarten praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln,
2. in allen den Praktikanten/die Praktikantin betreffenden Fragen des Praktikums mit der Hochschule Pforzheim bzw. mit deren Beauftragten zusammenzuarbeiten,
3. die Verbindung des Praktikanten/der Praktikantin mit der Hochschule Pforzheim während des Praktikums zu fördern,
4. die schriftlichen Berichte zu prüfen,
5. nach Beendigung des Praktikums einen Praktikums-/Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 6 Anwesenheitszeit im Unternehmen

Die regelmäßige betriebliche Arbeits-/Ausbildungszeit im Unternehmen ohne Pausen beträgt 35 Stunden wöchentlich, ausgehend von einer 5-Tage-Woche. Somit ergibt sich eine tägliche Praktikumszeit von 7 Stunden.

Beginn und Ende der täglichen Praktikumszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen sowie den jeweiligen Regelungen und ist mit Ihrem Ausbilder abzustimmen..

Ein Zeitnachweis durch den Praktikumsbetrieb erfolgt nicht. Sollte seitens der Hochschule ein Zeitnachweis erforderlich sein, ist der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet, diesen selbst zu führen und von den betrieblichen Betreuern unterschreiben zu lassen.

§ 7 Urlaub

Im Rahmen des Pflichtpraktikums entsteht kein Urlaubsanspruch.

§ 8 Arbeitsverhinderung, Arbeitsunfähigkeit

Der Praktikant/die Praktikantin hat jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Krankheitstage oder andere Fehltage werden im Praktikumsnachweis nicht als Anwesenheitstage bestätigt und müssen ggf. nachgeholt werden. Der Praktikumsbetrieb erklärt sich bereit, hierzu seine

Möglichkeiten zu prüfen. Ein Anspruch auf das Nachholen der Fehltage im Praktikumsbetrieb besteht nicht.

§ 9 Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe

Handelsübliche Sicherheitsschuhe sind vom Praktikanten/der Praktikantin selbst mitzubringen. Es ist aus Sicherheitsgründen eng anliegende Kleidung zu tragen, z.B. Jeans. Falls erforderlich, wird die weitere Sicherheitsausrüstung, z.B. Schutzhandschuhe oder Sicherheitsbrillen, vom Praktikumsbetrieb gestellt.

§ 10 Arbeitsordnung

Zur Gewährung einer reibungslosen Arbeit und Erhaltung des Arbeitsfriedens im Betrieb ist die Arbeitsordnung einzuhalten.

Es ist nicht gestattet in den Betriebsgebäuden zu rauchen. Die Arbeit kann zum Rauchen unterbrochen werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes möglich ist. Die Unterbrechung ist keine Arbeitszeit und muss nachgeholt werden.

Der Konsum von Alkohol im Betrieb ist verboten. Bei Arbeitsantritt muss der Blutalkoholwert so gering sein, dass eine vom Alkoholkonsum unbeeinträchtigte Arbeitsaufnahme möglich ist.

Fotografieren auf dem Firmengelände ist verboten.

Bei Zuwiderhandlungen der oben genannten Sachverhalte kann dies zu einer fristlosen Kündigung führen.

§ 11 Verschwiegenheits- und Herausgabepflichten

Der Praktikant/die Praktikantin hat über die ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten des Praktikumsbetriebs Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Dies gilt auch für solche Tatsachen, die der Praktikumsbetrieb als vertraulich bezeichnet oder bei denen aus den Umständen ersichtlich ist, dass sie gegenüber Dritten nicht offenbart werden dürfen.

Die Verschwiegenheitspflicht des Praktikanten/der Praktikantin über die oben genannten bezeichneten Umstände besteht – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften – auch nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses fort. Der Praktikant/die Praktikantin darf die geheimzuhaltenden Tatsachen nicht durch Weitergabe an Dritte verwerten.

Der Praktikant/die Praktikantin ist verpflichtet, alle seine/ihre dienstliche Tätigkeit betreffenden Schriftstücke, Informationsträger und sonstige Unterlagen, auch soweit es sich um persönliche Aufzeichnungen die Geschäftsvorgänge betreffen, handelt, als Eigentum des Unternehmens sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren und sie dem Unternehmen auf deren Verlangen jederzeit, spätestens aber bei Beendigung des Vorpraktikums zurückzugeben. Dies gilt auch für Abschriften, Vervielfältigungen, gespeicherte Daten und Gegenstände.

Auf Verlangen des Praktikumsbetriebs ist der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet, zu versichern, dass er/sie solche Unterlagen, sei es in Original oder in Kopie, nicht mehr besitzt oder auch nicht an Dritte weitergegeben hat.

§ 12 Persönliche Daten

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, Änderungen persönlicher Daten, die für das Praktikumsverhältnis von Bedeutung sein können, insbesondere Änderungen der Anschrift, unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis sind dem Praktikumsbetrieb gegenüber innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses geltend zu machen. Nicht rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche verfallen.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, findet § 306 BGB Anwendung.

§ 15 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Individualvereinbarungen unterfallen diesem Schriftformgebot nicht, sie können mündlich vereinbart werden.

Pforzheim, den 14.06.2022

Firma

1. Unterschrift

2. Unterschrift

(Unterschrift Praktikant/in)